

# Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Hillebrand Erbslöh GmbH & Co. KG

Stand: September 2022



## **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen („Lieferungs- und Leistungsbedingungen“) gelten für alle ab dem 01.10.2022 abgeschlossenen Verträge, die überwiegend die Erbringung von Werkleistungen (nachfolgend bezeichnet als „Werkleistung“) zum Gegenstand haben. Zusätzlich übernommene Pflichten lassen die Geltung dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen unberührt.

(2) Unsere Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferungs- und Leistungsbedingungen oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unser Schweigen auf Bedingungen des Kunden gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Unsere Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung des Kunden vorbehaltlos annehmen oder vorbehaltlos unsere Leistungen erbringen. Unsere Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten anstelle etwaiger Bedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen unsere Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Bedingungen des Kunden vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Bedingungen liefern, es sei denn, wir haben ausdrücklich auf die Geltung unserer Lieferungs- und Leistungsbedingungen verzichtet.

(3) Unsere Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten für alle Verträge, die überwiegend die Erbringung von Werkleistungen an den Kunden zum Gegenstand haben, wenn der Kunde bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer, § 14 BGB) oder der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Inhalt des Vertrages**

(1) Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist – unter Beachtung der in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Regelungen – die schriftliche Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden maßgebend.

(2) Die Bestellung der Werkleistung durch den Kunden ist ein verbindliches Vertragsangebot. Dieses Vertragsangebot können wir – sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt – innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach deren Zugang annehmen.

(3) Der Kunde ist bereits vor einem Vertragsabschluss dazu verpflichtet, uns schriftlich zu informieren, wenn (a) die zu liefernde oder erbringende Werkleistung nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht, (b) die Werkleistung unter unüblichen Bedingungen eingesetzt wird oder besonderen Beanspruchungen ausgesetzt ist, (c) die Werkleistung unter Bedingungen eingesetzt wird, die ein besonderes Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko mit sich bringen oder (d) im Fall mangelhafter Werkleistungen vertragstypisch Schadenshöhen denkbar sind, die den Nettopreis der Werkleistung übersteigen. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, muss die Werkleistung nur den für eine Verwendung in Deutschland maßgeblichen Vorschriften entsprechen.

(4) Die zu dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen und Abbildungen sowie sonstige Angaben und Leistungsdaten (z.B. Gebrauchswerte, Farböne, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten), auch soweit sie in Katalogen, Listen oder Ähnlichem enthalten sind, sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen weder Beschaffenheit noch Haltbarkeitsgarantien der von uns zu erbringenden Werkleistung dar, sondern Beschreibungen und Kennzeichnungen der Werkleistung sowie der Ware. Eine Bezugnahme auf technische Regelwerke wie DIN-Normen und Ähnliches begründet weder eine Beschaffenheitszusicherung noch die Übernahme einer Garantie durch uns. Jegliche Garantien, die von uns übernommen werden sollen, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als „Garantie“.

(5) Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Komponenten durch gleichwertige Teile, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(6) Mit dem Abschluss des Vertrages wird von uns auch bei Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Werkleistung kein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen. Zudem sind wir auch bei Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach zu erbringenden Werkleistung nicht verpflichtet, im Falle einer Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne von § 3 Abs. 7 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Rohstoffe und Komponenten anderweitig zu besorgen, wenn die damit verbundenen Kosten für uns nachteilig gegenüber den Kosten einer kongruenten Eindeckung im Sinne von § 3 Abs. 7 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen sind und der Kunde auch nicht bereit ist, diese Mehrkosten zu tragen. Weiter übernehmen wir keine Garantie für die Werkleistung.

(7) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen schriftlich niedergelegt.

(8) An dem Kunden von uns bekanntgegebenen oder überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung und sie sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

(9) Wir sind nicht verpflichtet, die angelieferte Ware auf ihre Veredelungsfähigkeit oder sonstige Bearbeitbarkeit zu überprüfen, es sei denn solche Leistungen sind ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung genannt. Der Kunde ist selbst verpflichtet zu überprüfen und verpflichtet sich dazu, dass die von ihm zur Oberflächenbehandlung angelieferte Ware für eine solche Behandlung geeignet ist.

(10) Die Rechte des Vertragspartners aus dem Vertrag sind vorbehaltlich § 354a HGB nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.

(11) Die von uns zu erbringenden Werkleistungen setzen voraus, dass umfangreiche Werkzeuge und Vorrichtungen konstruiert, gebaut und freigegeben werden müssen. Zudem sind umfangreiche Qualitäts- und Prüfprozesse sowie Bemusterungen und sonstige Freigaben erforderlich. Daher findet § 648 BGB ab Vornahme der Bemusterungen und sonstigen Freigaben keine Anwendung mehr, es sei denn der Kunde und wir haben im Vorfeld die uns im Falle einer Kündigung durch den Kunden zu zahlende Vergütung klar vereinbart.

(12) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde alle an uns zu übergebenden Gegenstände mit Lieferschein mit genauen Angaben über Stückzahl, Gesamtgewicht, etc. DAP Max-Planck-Straße 8,

58739 Wickede/Ruhr Incoterms® 2020 anzuliefern, wobei die in den Lieferscheinen gemachten Mengenangaben für uns unverbindlich sind. Wir nehmen diese unter Vorbehalt der sachlich richtigen Angaben des Gewichts an und behalten uns eine Prüfung der Mengen- und Gewichtsangaben vor; eine Unterschrift unter einen Lieferschein des Kunden stellt keine Bestätigung unsererseits dar, dass die darin genannten Gewichts- und Mengenangaben richtig sind.

### **§ 3 Lieferung, Lieferzeit, Rücktritt bei Verzug, Schadensersatz bei Verzug**

(1) Sofern keine andere Liefermodalität vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der fertig gestellten Werkleistung bei kompletten LKW-Ladungen FCA Max-Planck-Straße 8, 58739 Wickede/Ruhr Incoterms® 2020, bei nicht kompletten LKW-Ladungen EXW Max-Planck-Straße 8, 58739 Wickede/Ruhr Incoterms® 2020. Eine Mitteilung über das zur-Verfügung-stellen der Ware ist nicht Voraussetzung für die Lieferung. Sofern wir abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen den Transport der Werkstücke an den Kunden organisieren, sind wir vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen (z.B. über entsprechende Incoterms-Klauseln) nicht dazu verpflichtet, eine Versicherung für den Transport abzuschließen.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere dem Eingang etwa vom Kunden zu liefernder Unterlagen sowie des Eingangs einer vereinbarten, bei Vertragsabschluss fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt zudem die Erfüllung aller Vertragspflichten des Kunden, insbesondere sämtlicher Mitwirkungspflichten wie die Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, der zu beschichtenden Teile, sonstige Beistellungen (insbesondere vereinbarte Verpackungen, die zeitgleich mit den zu beschichtenden Teilen beigelegt werden müssen), Genehmigungen und Freigaben voraus.

(3) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug um den Zeitraum, währenddessen der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus einem mit uns geschlossenen Vertrag in Verzug ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(4) Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen begründen kein Fixgeschäft.

(5) Der Liefertermin bzw. die Lieferfrist sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand gemäß § 3 Abs. 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen geliefert wurde. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen bzw. bis zum vereinbarten Liefertermin berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist; insoweit sind wir dann auch zu Teilabrechnungen im Umfang der teillieferten Werkleistungen berechtigt. Besondere Verpackungswünsche des Kunden sind uns spätestens vier (4) Wochen vor dem Liefertermin schriftlich mitzuteilen.

(6) Sofern der Kunde nach Abschluss des Vertrages noch Änderungen an der Werkleistung wünscht, führt dies – sofern wir diesen Änderungen zustimmen, wozu wir nicht verpflichtet sind – zu einer Verlängerung der Lieferfrist. Je nach der Auftragsituation kann der Zeitraum der Verlängerung einen größeren Zeitraum ausmachen, als für die reine Umsetzung der Änderungswünsche erforderlich wäre.

(7) Sofern wir verbindliche Lieferfristen oder Liefertermine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben und wir werden den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist bzw. den neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist bzw. am neuen Liefertermin aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar, sind wir und der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als

Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne zählt insbesondere die Sachverhaltskonstellation, dass wir trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung (d.h. trotz vertraglicher Abrede mit unserem Zulieferer von Rohmaterialien mit der nach Quantität, Qualität und Leistungszeitraum der Erfüllungsanspruch des Kunden unter Berücksichtigung unserer Fertigungskapazitäten vertragsgerecht erfüllt werden kann) durch unseren Zulieferer aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig mit Rohmaterialien für die Produktion oder Ersatzteilen für unsere Produktionsmaschinen beliefert werden. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne zählen auch Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen). Der höheren Gewalt stehen gleich kriegerische Auseinandersetzungen, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, unverschuldete Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -Hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. durch Feuer, Wasser oder Maschinenschäden) und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Die vorliegenden Lieferzeitverlängerungen gelten auch dann, wenn die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem wir uns in Verzug befinden. Dieser § 3 Abs. 7 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen findet keine Anwendung, wenn wir ein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen haben.

(8) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(9) Der Kunde ist wegen verspäteter Lieferung und/oder wegen Nichtlieferung nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir mit der Erfüllung der uns obliegenden Hauptpflichten in Verzug geraten sind oder durch den Vertrag begründete Pflichten in anderer Weise wesentlich verletzt haben und der Verzug oder die Pflichtverletzung von uns zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf sonstige gesetzliche Vorschriften stets, auch wenn die Leistungszeit kalendermäßig bestimmt ist, einer schriftlichen Aufforderung an uns, unsere Leistung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Im Übrigen gelten für den Eintritt des Verzugs die gesetzlichen Vorschriften.

(10) Sollten wir nach den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Regelungen im Lieferverzug sein und der Kunde Schadensersatzansprüche wegen Verzugs gegen uns haben, so ist im Falle des Lieferverzugs unsere Haftung auf 5% des mit dem Kunden vereinbarten Nettorechnungsbetrages der zu spät erbrachten Werkleistung beschränkt. Unberührt bleiben Ansprüche (a) wegen arglistiger Vertragsverletzungen, (b) wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzungen, (c) wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, (d) wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie (e) im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(11) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, ist der Kunde verpflichtet, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk pauschal 2 % des Nettorechnungsbetrages der betroffenen Werkleistung für jeden angefangenen Monat an uns zu bezahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns gar kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Rechte aus Verzug bleibt unberührt, jedoch ist ein pauschalisierter Schadensersatz auf sonstige Schadensersatzansprüche, die darin begründet liegen, dass sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, anzurechnen.

(12) Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abnahme, anderweitig

# Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Hillebrand Erbslöh Oberflächen GmbH & Co. KG

Stand: September 2022



über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist neu zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

(13) Soweit wir abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen die Gefahr des Transportes tragen, ist der Kunde verpflichtet, einen äußerlich erkennbaren Verlust sowie eine äußerlich erkennbare Beschädigung des Frachtgutes dem Frachtführer spätestens bei der Ablieferung durch den Frachtführer anzuzeigen und dabei den Verlust bzw. die Beschädigung hinreichend deutlich zu kennzeichnen. Sofern der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar sind, ist der Verlust bzw. die Beschädigung spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Ablieferung dem Frachtführer anzuzeigen und dabei der Verlust bzw. die Beschädigung hinreichend deutlich zu kennzeichnen. Die Anzeige hat in Textform zu erfolgen. Der Kunde ist – ungeachtet der Regelungen nach § 6 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen – verpflichtet, uns eine Kopie dieser Anzeige unverzüglich zuzusenden.

(14) Wird die von uns gelieferte Werkleistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zurückgeliefert, trägt der Kunde die Gefahr des Rücktransports.

## **§ 4 Abnahme der Werkleistung**

(1) Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet. Mängel, welche die Eignetheit der Werkleistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen. Bei in sich geschlossenen Teilleistungen können wir auch Teilabnahmen verlangen. Die Abnahme der Werkleistung kann auch im Rahmen einer Werksabnahme bei uns erfolgen. Sofern der Kunde die Teile, die Gegenstand der Werkleistung sind, weiterverarbeitet oder verbaut, stellt dies die Abnahme dar, es sei denn er macht unverzüglich gesetzliche Mängelansprüche geltend. Die Regelungen nach § 6 Abs. 4 bis Abs. 6 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen bleiben unberührt.

(2) Sofern der Kunde die von uns erbrachte Werkleistung nicht im Rahmen einer Werksabnahme oder zum Zeitpunkt der Lieferung abnimmt oder die Abnahme unberechtigt verweigert, beginnt mit der Lieferung eine Frist zur Abnahme im Sinne des § 640 Abs. 2 BGB von vierzehn (14) Kalendertagen. Wir weisen den Kunden bereits hiermit auf die für den Kunden erwachsenden Folgen einer solchen Abnahme im Sinne des § 640 Abs. 2 BGB hin. Das Recht des Kunden, innerhalb der in § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen genannten Frist die Abnahme berechtigt zu verweigern, bleibt unberührt.

## **§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

(1) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise EXW Incoterms® 2020. Die Verpackung ist vom Kunden beizustellen. Der Kunde ist verpflichtet, den vollständigen vereinbarten Preis zuzüglich vereinbarter Nebenkosten ohne Skontoabzug zu dem in unserer Auftragsbestätigung bezeichneten Termin oder, sofern ein solcher nicht bezeichnet ist, mit Erteilung der Rechnung auf das von uns bezeichnete Konto kosten- und spesenfrei zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf unserem Konto maßgeblich. Mit dem vereinbarten Preis sind die uns obliegenden Leistungen ausschließlich Verpackung abgegolten. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten. Soweit eine Skontovereinbarung getroffen wurde, gilt dies nur, sofern der Kunde die vollständige Zahlung rechtzeitig erbringt; Teilzahlungen sind nicht Skonto fähig. Gesondert berechnete Fracht- und Verpackungskosten sind ebenfalls nicht Skonto fähig.

(2) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise für die Bearbeitung, insbesondere Beschichtung von Teilen, die uns durch den Kunden oder auf dessen Veranlassung von Dritten beigelegt werden, für angelieferte

te Werkstücke, die ohne weiteren Aufwand von uns bearbeitet, insbesondere beschichtet werden können. Sollte vor dem Beschichten eine Behandlung der Werkstücke erforderlich werden, wie z. B. das Entfernen von Verunreinigungen oder altem Beschichtungsmaterial, sind wir berechtigt, für diese Arbeiten angemessene Zuschläge zu berechnen.

(3) Sofern dies in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung im Einzelnen ausgeführt ist, unterliegen die darin genannten Preise einer Preisverhandlungs- oder aber einer Preisänderungsklausel, je nach dortiger näherer Maßgabe.

(4) Die in der Rechnung oder im Lieferschein ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachten Paletten, Behälter oder dergleichen sind vom Kunden in gereinigtem und unbeschädigtem Zustand DAP Max-Planck-Straße 8, 58739 Wickede/Ruhr Incoterms® 2020 zurückzuliefern.

(5) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(7) Wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht zahlt, eingeräumte Zahlungsziele überschreitet oder sich nach Vertragsabschluss seine Vermögensverhältnisse verschlechtern oder wir nach Vertragsabschluss Informationen erhalten, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, (a) die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, (b) nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen, und (c) die Einrede der Unsicherheit nach § 321 BGB zu erheben. Kommt der Kunde mit einer Forderung ganz oder teilweise in Verzug, so darf er die in unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Werkleistungen nicht mehr veräußern und hat sie auf Verlangen an uns herauszugeben. Darüber hinaus darf der Kunde dann auch die an uns im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderungen nicht mehr einziehen, sondern hat dem Drittschuldner die Abtretung der Forderung an uns unverzüglich anzuzeigen.

(8) Wenn wir im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden mit der Bezahlung einer Forderung berechtigt sind von dem Vertrag zurückzutreten, sind wir auch berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten weiteren Verträgen zurückzutreten. Darüber hinaus sind wir im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden mit der Bezahlung einer Forderung berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung aller uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen die Erfüllung sämtlicher weiterer Verträge zurück zu halten. Der Kunde kann dieses Rücktritts- und Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch uns bleibt uns vorbehalten.

(9) Sofern der Kunde keine Vorkasse oder Sicherheitsleistungen geleistet hat, ist Voraussetzung für eine Vertragserfüllung durch uns die Kreditwürdigkeit des Kunden. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, tritt insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Insolvenz, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang) des Kunden ein, sind wir berechtigt, vom Kunden nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir nach Belieferung des Kunden berechtigt,

# Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Hillebrand Erbslöh Oberflächen GmbH & Co. KG

Stand: September 2022



dessen Lager zu besichtigen und unter Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum stehende Werkleistungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen bis zur Barzahlung vorläufig sicherzustellen. Die Transport- und Unterstellungskosten trägt der Kunde. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden zu.

## **§ 6 Rechte des Kunden bei Mängeln**

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften nach § 635 Abs. 2 BGB (Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen), es sei denn der Anspruch ist nach Maßgabe dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen verjährt.

(2) Die von uns durchzuführende Oberflächenbehandlung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der in unserer Auftragsbestätigung genannten Angaben. Sofern nach Vertragsschluss ein Erstmusterprüfbericht (EMPB/PPAP) mit dem Kunden abgestimmt wird, ist dieser für die Beschaffenheitsanforderungen maßgeblich. Die Werkleistung ist sachmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von den in unserer Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen (bzw. bei abgestimmtem Erstmusterprüfbericht, den im Erstmusterprüfbericht abgestimmten Beschaffenheitsanforderungen) abweicht. Die in unserer Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen (bzw. bei abgestimmtem Erstmusterprüfbericht, den im Erstmusterprüfbericht abgestimmten Beschaffenheitsanforderungen) geben zusammen mit den in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Beschaffenheitsvereinbarungen abschließend die vereinbarte Beschaffenheit der Werkleistung wieder. Nur soweit keine Spezifikationen in unserer Auftragsbestätigung genannt sind, ist die Werkleistung sachmangelhaft, wenn sie von der in Deutschland üblichen Beschaffenheit abweicht.

(3) Die Werkleistung weist nur dann Rechtsmängel auf, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten ist. Ist die Werkleistung jedoch im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten und beruht dies auf Anweisungen des Kunden, so liegt abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen kein Rechtsmangel vor.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die von uns erbrachten Werkleistungen wie folgt zu untersuchen und Mängel zu rügen: Sachmängel, die offensichtlich sind, hat uns der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Ablieferung der Werkleistung schriftlich zu melden. Der Kunde ist weiter verpflichtet die Werkleistung unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Sachmängel, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, hat uns der Kunde unverzüglich, nachdem er den Sachmangel erkannt hat oder hätte erkennen müssen, schriftlich mitzuteilen. Verdeckte Sachmängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Klarstellend wird festgehalten, dass eine Untersuchung keine notwendige Voraussetzung für eine Rüge ist. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren, dafür zu sorgen, dass unmittelbar vor der Verarbeitung eine Untersuchung auf Sachmängel erfolgt.

(5) Die Anzeige ist schriftlich und unmittelbar an uns zu richten. Sie muss so genau abgefasst sein, dass wir ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber unseren Vorlieferanten sichern können. Im Übrigen hat die Rüge den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, die bei Lieferung mangelhafter Ware nach § 377 HGB gelten würden. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, außerhalb unserer Geschäftsräume Mängelanzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

(6) Bei Verletzungen der vorgenannten Rügepflichten sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn wir haben den Mangel arglistig verschwiegen. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen und/oder Obliegenheiten des Bestellers bleiben unberührt. Dasselbe gilt für weitergehende gesetzliche Folgen einer Verletzung solcher Verpflichtungen/Obliegenheiten.

(7) Soweit ein rechtzeitig angezeigter Sachmangel der Werkleistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Werkleistung verpflichtet. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl an unserem Sitz oder am Einsatzort der Werkleistung erfolgen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Werkleistung nach einem anderen Ort als der Niederlassung des Kunden verbracht wurde, haben wir nicht zu übernehmen, es sei denn der Kunde hat uns vor Vertragsabschluss schriftlich in seiner Bestellung darauf hingewiesen, dass die Werkleistung an einem anderen Ort als seiner Niederlassung verbracht wird und wir dem ausdrücklich zugestimmt haben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Werkleistung nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, uns von dem behaupteten Mangel zu überzeugen. Dazu hat er auf unser Verlangen geeignete und repräsentative Proben zur Verfügung zu stellen. Unser Recht, alle betroffenen Leistungen zu untersuchen, bleibt unberührt.

(9) Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl oder kommen wir der Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären; diese Rechte stehen dem Kunden bei teilbaren Lieferungen nur für den mangelhaften Teil der Lieferung zu, es sei denn, er kann den mangelfreien Teil der Lieferung nicht zuwerten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(10) Jegliche Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen steht. Das gleiche gilt, wenn Vorschriften für Versand, Verpackung, Einbau, Behandlung, Verwendung oder Wartung nicht befolgt werden oder wenn eine fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte vorliegen. Soweit der Liefergegenstand durch unsachgemäße Behandlung beschädigt wird, die uns nicht zuzurechnen ist, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Veränderungen des Zustands oder des Liefergegenstandes durch unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete Betriebsmittel sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen.

(11) Soweit der Kunde wegen eines Mangels an von uns gelieferten Werkleistungen einen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen getätigt hat, finden ergänzend die Vorschriften nach § 7 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen Anwendung.

(12) Mit Ausnahme der in § 6 Abs. 13 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen geregelten Fälle verjähren jegliche Ansprüche des Kunden wegen Erbringung mangelhafter Werkleistungen ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(13) Abweichend von § 6 Abs. 12 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen

- wenn die Ware eine neu hergestellte Sache ist, bei der es sich um ein Bauwerk und/oder um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;

- wenn es sich bei der Werkleistung von uns um ein Bauwerk oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht;
- wenn die Ansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Werkleistung;
- für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit;
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(14) Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

### **§ 7 Haftung für Schäden und Aufwendungen**

(1) Unsere Haftung für Schäden und Aufwendungen richtet sich ergänzend zu vorstehenden Regelungen in § 6 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen nach den folgenden Vorschriften. Vorbehaltlich einer Verjährung nach § 6 Abs. 12 in Verbindung mit § 6 Abs. 13 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen bleiben in allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt unsere Verpflichtung, die zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 635 Abs. 2 BGB erforderlichen Aufwendungen zu tragen, wobei ein solcher Anspruch voraussetzt, dass der Nacherfüllungsanspruch nach § 634 Nr. 1 BGB nicht nach Maßgabe dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen verjährt ist.

(2) Unsere Haftung für Schäden oder vergebliche Aufwendungen des Kunden tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen

a) durch schuldhaftige Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder

b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen sind.

(3) Haften wir gemäß § 7 Abs. 2 a) dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Besteht die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung, ist unsere Schadensersatzhaftung auf 10 (zehn) Millionen Euro begrenzt, sofern dies geringer ist als der bei Vertragsschluss vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden. Für Verzugschäden gilt § 3 Abs. 10 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen.

(4) Die vorstehenden in § 7 Abs. 2 bis Abs. 3 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Werkleistung, (c) bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, (d) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (e) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (f) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

(5) Die Pflicht des Kunden zur Schadensminderung nach § 254 BGB bleibt unberührt. Jegliche Vereinbarung des Kunden mit seinen Abnehmern, die die gesetzliche Haftung des Kunden zu seinem Nachteil verschärft, stellt einen Verstoß gegen diese Schadensminderungspflicht dar und führt – soweit die gesetzliche Haftung des Kunden zu seinem Nachteil verschärft wurde – zu einem Ausschluss eines Ersatzanspruches gegen uns.

(6) Wir sind wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet.

Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, z.B. Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB ist ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies gleichermaßen auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### **§ 8 Sicherungsrechte; Eigentumsvorbehalt**

(1) Mit unserer Be- oder Verarbeitung der vom Kunden angelieferten Waren erwerben wir das Miteigentum an diesen Teilen. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der angelieferten Teile zu dem Wert der Bearbeitung der Teile durch uns, einschließlich des Wertes der von uns beschafften Materialien; das Miteigentum an den angelieferten Teilen steht uns jedoch mindestens zu Hälfte zu. Gesetzliche Eigentumsänderungstatbestände, insbesondere §§ 947, 948 u. 950 BGB bleiben unberührt; soweit wir danach einen höheren Miteigentumsanteil oder Alleineigentum durch die Ausführung des Vertrages erwerben, stehen uns diese weitergehenden Rechte zu.

(2) Werden dem Kunden von uns bearbeitete Teile ausgeliefert, bleibt unser Eigentum/Miteigentum bis zum vollständigen Ausgleich aller unserer Forderungen gegen den Kunden aus dem Vertrag bestehen. Sofern der Kunde nicht Vorkasse geleistet hat oder ein Bargeschäft im Sinne von § 142 InsO vorliegt, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Werkleistungen auch für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit der des Eigentumsvorbehalts sind, ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(3) Sofern der Kunde die in unserem Sicherungseigentum stehenden Teile im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit in unserem Sicherungseigentum stehenden Teilen ein Eigentumsrecht Dritter bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren bzw. in unserem Sicherungseigentum stehenden Teile. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die in unserem Sicherungseigentum stehenden Teile. Der Kunde wird die in unserem Sicherungseigentum stehenden Teile mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich verwahren. Er haftet für eigenes, vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten, ebenso wie für das seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient.

(4) Die in unserem Sicherheitseigentum stehenden Teile dürfen von dem Kunden vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter auf die in unserem Sicherheitseigentum stehenden Teile erfolgen.

(5) Für den Fall des Weiterverkaufs der in unserem Sicherheitseigentum stehenden Teile hat der Kunde seine Abnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen.

(6) Die ihm aus der bearbeiteten oder unbearbeiteten Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, der in unserem Sicherheitseigentum stehenden Teile betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen, auch solche auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung der in unserem Sicherheitseigentum stehenden Teile oder aus ungerechtfertigter Bereicherung, gleichgültig, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen den Schädiger, Versicherer oder sonstige Dritte handelt, und auf Er-

## Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Hillebrand Erbslöh Oberflächen GmbH & Co. KG

Stand: September 2022



satz gezogener Nutzungen, tritt der Kunde schon jetzt an uns in anteiliger Höhe ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(7) Sofern der Kunde die in unserem Sicherungseigentum stehenden Teile im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber der hieraus entstehenden Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Kunden an den in unserem Sicherungseigentum stehenden Teilen entsprechend unserem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der in unserem Sicherungseigentum stehenden Teile treten oder sonst hinsichtlich der in unserem Sicherungseigentum stehenden Teile entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt, diese Einzugsermächtigung zu widerrufen, wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet oder wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht nachkommt.

(8) Werden die genannten Forderungen von dem Kunden in eine Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit Kontokorrentforderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetragen gilt, den die ursprünglichen Kontokorrentforderungen ausmachen. Bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlusssaldo.

(9) Solange der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt, werden sämtliche Abtretungen als stille Abtretung behandelt und der Kunde wird zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Kunde hat die auf die abgetretene Forderung eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert aufzubewahren.

(10) Für den Fall, dass die von dem Kunden im Rahmen der Weiterveräußerung der in unserem Sicherungseigentum stehenden Teile geschlossenen Verträge unwirksam oder nichtig sind, tritt der Kunde bereits jetzt die ihm anstelle der abgetretenen vertraglichen Ansprüche zustehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Bereicherungsansprüche, in demselben Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(11) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, insoweit die Freigabe von Sicherungen zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen den Bestand der Sicherheiten nachzuweisen

und alle für deren Bewertung erforderlichen Angaben zu machen.

(12) Die Kosten jedes Rücktransports der in unserem Sicherungseigentum stehenden Teile im Falle einer Vertragsverletzung durch den Kunden trägt der Kunde.

(13) Für den Fall, dass die Verbindlichkeiten des Kunden durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren beglichen werden, bleiben unsere Rechte aus dem vorstehend geregelten Sicherungseigentum solange bestehen, bis ein Widerruf der Lastschriften nicht mehr möglich ist, sofern unsere Rechte nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen ohnehin bereits bestehen bleiben.

(14) Kommt der Kunde mit seinen durch die vorgenannten Sicherungsrechte gesicherten Verbindlichkeiten ganz oder teilweise in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die unsere Rechte als gefährdet erscheinen lassen, so können wir die Herausgabe der in unserem Sicherungseigentum stehenden Teile verlangen, nachdem wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

### § 9 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Der Lieferort folgt aus § 3 Abs. 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden ist Max-Planck-Straße 8, 58739 Wickede/Ruhr. Diese Regelungen gelten auch, wenn erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Wir behalten uns jedoch vor, eine Nacherfüllung an dem Ort durchzuführen, an dem sich die Werkleistung befindet.

(2) Für diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 58739 Wickede/Ruhr. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: 09/2022